

Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Landschaftsbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 28. April 2014

Mitglieder des
Landschaftsbeirats bei der
Unteren Landschaftsbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 13. Sitzung des Landschaftsbeirats, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 17.00 Uhr,

im Kleinen Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg statt.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Tagebau Garzweiler II – Artenschutzrechtliche Belange bis zum Jahr 2030
3. Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und -objekten im Landschaftsplanangebot I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum Jahr 2020
4. Vorstellung der Ergebnisse der Streuobstwiesenkartierung im Bereich der LEADER-Region „Der Selfkant“
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 4 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Landschaftsbeirats am 8. Mai 2014

Tagesordnungspunkt 2:

Tagebau Garzweiler II – Artenschutzschutzrechtliche Belange bis zum Jahr 2030

Der Kreis Heinsberg ist von der verfahrensführenden Behörde, der Bezirksregierung Arnsberg, im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan GS 2013/05, der die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler II zum Inhalt hat, beteiligt worden. In diesem Sonderbetriebsplan werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch den Abbaubetrieb bis 2030 sowie das Konzept zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Betroffenheiten dargelegt und dokumentiert.

Gemäß der VV-Artenschutz obliegt der verfahrensführenden Behörde die Prüfung, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Darüber hinaus prüft sie, ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene, d. h. der Höheren Landschaftsbehörde, evtl. unter Berücksichtigung der Vorschläge der Unteren Landschaftsbehörden. Soweit für einzelne Tierarten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sind, ist für die förmliche Zulassung die jeweilige untere Landschaftsbehörde zuständig.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die Bezirksregierung Arnsberg im Benehmen mit den Höheren Landschaftsbehörden über die Betroffenheit der Tierarten, die Eignung und die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, über die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die kompensatorischen Maßnahmen sowie über ein Risikomanagement und ein Monitoring zu entscheiden hat. Ebenso hat sie über die Gewichtung des überwiegenden öffentlichen Interesses im Verhältnis zum öffentlichen Artenschutzinteresse zu befinden.

Bis zum Jahr 2030 sollen ca. 2.700 ha Landflächen abgebaut werden. Eine flächendeckende Bestandsaufnahme erfolgte im Jahre 2011 in einem Untersuchungsgebiet von 3.600 ha. Darüber hinaus wurden bei den Naturschutzbehörden und Verbänden die dort vorliegenden Daten abgefragt und die in den Messtischblättern gelisteten Arten überprüft. Das vorliegende Gutachten geht davon aus, dass es alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten berücksichtigt hat. Es wurden folgende Artengruppen betrachtet bzw. erfasst: Fledermäuse (7 Arten), Feldhamster, Haselmaus, Vögel (75 Brutvogelarten, 36 Gastvogelarten), Reptilien, Amphibien (2 Arten) und Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer).

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen können vorhabenbedingt in der Vorfeldberäumung (Siedlung, Gehölze, und Gewässer) und in der bergbaulichen Landinanspruchnahme auftreten.

Das Gutachten unterteilt die vorhabenbedingten Wirkungen in 5 Jahresabschnitte und stellt fest, dass die wiederhergestellten Anteile von Lebensraumstrukturen größer sind als die in Anspruch genommenen Lebensräume im Tagebauvorfeld. Aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG ergibt sich ein Tötungs- und Störungsverbot für die geschützten Tierarten, welches zu beachten ist. Ebenso dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Damit die Verbotstatbestände nicht verwirkt werden, sind im vorgelegten Maßnahmenkonzept eine Reihe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Kontrollierter Abbruch von Gebäuden mit vorheriger Kontrolle auf Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen
2. Kontrollierte Beseitigung von Gehölzen, Rodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Februar und Kontrolle von Gehölzen auf Vorkommen der Haselmaus
3. Kontrollierte Vorfelddberäumung, Kontrolle des unmittelbaren Tagebauvorfeldes z.B. auf Kleingewässer
4. Trockenlegung von Gewässern außerhalb der Laichzeit
5. Umsiedlungsmaßnahmen (Haselmaus, Amphibien).

Je nach Tierart sind im Rahmen von

- CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion oder
- FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

1. Integration von Zusatzstrukturen und Sonderkulturen in die landwirtschaftliche Rekultivierung
2. Besondere Maßnahmen in der forstlichen Rekultivierung: Aufwertung von Waldflächen für den Kleinspecht (Erhöhung von Totholzanteilen auf 20 ha Flächen)
3. Schaffung von Gewässern und Landlebensräumen für Amphibien
4. Artenhilfsmaßnahmen (Zwergfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Waldohreule, Feldsperling, Dohlenkolonien)
5. Optimierung von Lebensräumen für den Uhu
6. Schaffung von zusätzlichen Brutmöglichkeiten für den Steinschmätzer (Steinhaufen und -schüttungen).

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kreuzkröte, die Wechselkröte, die Zwergfledermaus und die Haselmaus wegen des Fangens zur Umsiedlung und einer möglichen unbeabsichtigten Tötung von einzelnen Tieren ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 zu stellen ist. Das Abfangen der Tiere wird vorsorglich als Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG deklariert. Für den potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer soll ebenfalls ein Ausnahmeantrag gestellt werden.

Da Unsicherheiten über die Wirkprognosen bestehen und der Erfolg der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden muss, ist ein Risikomanagement erforderlich, auch damit es nicht zum Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Folgendes Vorgehen ist vorgesehen:

- Dokumentation der geplanten Funktionskontrollen im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach der Umsetzung
- Erneute Bestandsaufnahme in den Jahren 2017 und 2022 um evtl. Bestandsschwankungen ermitteln zu können und das dann vorhandene Artenspektrum zu bestätigen
- Kontrolle der Nisthilfen und der künstlichen Quartiere
- Populationsbezogenes Monitoring der Amphibien an den Umsiedlungsgewässern (im 1., 2. und 5. Jahr der Umsiedlung)
- Kontrolle der angebrachten Fledermausbretter und Nisthilfen im Rahmen der Pflege
- zur Prognostizierung der Brutdichte der Feldlerche wird im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Offenlandmaßnahmen eine Revierkartierung durchgeführt.

Im Zulassungsverfahren bleibt zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring und die Erfolgskontrollen die Prognosen nicht bestätigen.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Landschaftsbeirats am 8. Mai 2014

Tagesordnungspunkt 3:

Bergbauliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten und -objekten im Landschaftsplangebiet I/1 „Erkelenzer Börde“ bis zum Jahr 2020

Gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 LG hat der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für sein Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Dementsprechend wurde der Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ durch den Kreistag als Satzung beschlossen und hat am 09.04.1985 Rechtskraft erlangt. Nach § 29 Abs. 5 LG muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Der Tagebau Garzweiler II wurde in 1995 durch den Braunkohlenplan Garzweiler II genehmigt und durch den Rahmenbetriebsplan vom 22.12.1997 des Bergamtes Düren befristet bis zum 31.12.2045 zugelassen. Der Braunkohlenplan ist ein spezieller Regionalplan, der auch eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung enthält. Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat der Braunkohlenplan landesplanerisch verbindliche Vorgaben geschaffen, die seitens des Kreises Heinsberg zu beachten sind. Der Zulassung des Rahmenbetriebsplans ging eine Prüfung der Machbarkeit des Tagebaus einschließlich der Umwelt- und Sozialverträglichkeit voraus. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erfolgte auf Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans.

Sowohl im Braunkohlenplangenehmigungsverfahren als auch im Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahren wurde eine abschließende Eingriffsbewertung vorgenommen. Danach sind die bergbaubedingten Eingriffe und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Abbaubereich im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche auszugleichen. Soweit der Eingriff nicht ausgeglichen werden kann, sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft wiederherzustellen. Die im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen, insbesondere der Landschaftsschutzgebiete „Niersquellgebiet“ und „Sportplatz an der Sandkaul“ sowie der im Abbaubereich befindlichen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile, sind möglichst lange zu erhalten und bedürfen des Ausgleichs und Ersatzes.

Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind in Abschlussbetriebsplänen darzustellen und müssen mit den in Kapitel 8.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II aufgeführten Zielen (nachhaltig leistungsfähiger Naturhaushalt, ertragreiche land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit, erlebnisreiches und natürlich wirkendes Landschaftsbild, dauerhaft erfolgreiche Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und landschaftsbezogene Erholungsnutzung) im Einklang stehen. Dies soll erreicht werden durch

- die Anlage von ca. 1.745 ha (36 %) landwirtschaftlicher Nutzfläche einschl. des Wirtschaftswegenetzes, die durch insgesamt ca. 50 ha (1 %) für landschaftsgestaltende Anlagen und für den Gewässerausbau nebst Uferstreifen ökologisch und visuell sinnvoll gegliedert werden;
- die Anlage von ca. 600 ha (13 %) Waldflächen in den Hangbereichen des Restsees, die in Anlehnung an die potentiell natürlichen Waldgesellschaften bepflanzt werden, einschl. ca. 100 ha Sukzessions- und Wiesenflächen und sonstige Biotope innerhalb der Waldfläche, die im Hinblick auf die Artenvielfalt das Standortpotential erhöhen;

- die Anlage des ca. 40 ha (1 %) umfassenden Köhmtales (Grünzug), das sowohl das Nierstal als auch die neugeschaffenen Waldbereiche um den Restsee mit den landschaftsgestaltenden Anlagen und den naturnah ausgebauten Gewässern innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen vernetzt;
- die Anlage einer ca. 2.300 (48 %) großen Wasserfläche (Restsee), die ein wertvolles Trittsteinbiotop insbesondere für die Zugvögel und einen wertvollen Lebensraum für die an Feuchtigkeit gebundenen Tier- und Pflanzenarten darstellt. Ebenfalls dienen die Wasserflächen, wie auch die Waldbereiche der Erholungsnutzung.

Die zum Zweck des Immissionsschutzes in der Sicherheitszone zu errichtenden bepflanzten Schutzwälle vor den angrenzenden Ortslagen sind nach dem Vorbeischwenken des Tagebaus möglichst zu erhalten und in das Wiedernutzbarmachungskonzept einzubeziehen.

Zum Ausgleich für den langandauernden Eingriff durch den Tagebaubetrieb sind mindestens 10 Jahre vor bergbaulicher Inanspruchnahme besonders ökologisch wertvolle Landschaftsstrukturen innerhalb der Sicherheitszone auf 10 ha Fläche neue Biotopstrukturen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Diese Biotopstrukturen können mit Immissionsschutzmaßnahmen kombiniert werden und sind dann im zeitlichen Zusammenhang zu errichten. Bisher sind bereits bei Jackerath und Wanlo Biotopstrukturen mit einer Gesamtfläche von rd. 8 ha angelegt worden. Zusätzlich werden im Sicherheitsstreifen südöstlich von Venrath und Kaulhausen auf einer Fläche von rd. 9,3 ha Biotopkomplexe angelegt. Hiervon entfallen 2 ha auf den Ausgleich für den langandauernden Eingriff durch den Tagebaubetrieb. Die übrigen 7,3 ha Biotopflächen können mit zukünftigen Ausgleichsverpflichtungen aus bergbaubegleitenden Maßnahmen, vorzugsweise mit den in diesem Bereich anzulegenden Brunnen und Betriebswegen, verrechnet werden.

Der Braunkohlenplan übernimmt zusätzlich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. In Kapitel 8.2 „Gliederung der Landschaft“ des Braunkohlenplans wurde dem Träger der Landschaftsplanung die Möglichkeit eingeräumt, über die Wiedernutzbarmachung nach Bundesberggesetz hinaus eine Landschaftsentwicklung im Rahmen von weiteren 20 ha festzusetzen. Die Belangabwägung ist im erforderlichen Landschaftsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Sowohl der Braunkohlenplan als auch der Zulassungsbescheid zum Rahmenbetriebsplan entfalten keine Konzentrationswirkung, d. h. sie schließen keine anderen Genehmigungen mit ein, so dass der LP I/1 uneingeschränkt weiter Bestand hat. Im LP I/1 wird im Erläuterungsbericht auf Seite 23 lediglich auf den Braunkohlenabbau und den zu beachtenden Braunkohlenplan hingewiesen. Unberührtheiten bezüglich der bergbaulichen Inanspruchnahme oder dergleichen beinhaltet der LP I/1, wegen des zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Braunkohlenplans, nicht.

Die Abbaumaßnahmen, bergbauvorbereitenden sowie -begleitenden Maßnahmen im Rahmen der bergbaulichen Inanspruchnahme des Tagebaus Garzweiler II und der damit verbundenen Beanspruchung von Strukturen und Gebieten, die durch den rechtskräftigen Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“ vom 09.04.1985 unter Schutz gestellt und als Landschaftsschutzgebiet (LSG), Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) oder Naturdenkmal (ND) ausgewiesen sind, würden somit die Verbote des LP I/1 tangieren. Unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 5 LG bedürfte es auf Grund der geänderten Zielsetzung der Raumordnung einer an den Vorgaben des Braunkohlenplans angepassten Landschaftsplanänderung, welche jedoch auf Grund der erforderlichen Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensschritte kurzfristig nicht umsetzbar ist. Die erforderliche Änderung des LP I/1 soll, insbesondere auch im Hinblick auf eine anstehende Änderung des Braunkohlenplans und des Rahmenbetriebsplans in Folge der neuen Leitentscheidung der Landesregierung, mittelfristig erfolgen. In diesem Änderungsverfahren sollen auch die zusätzlichen landschaftsentwickelnden Maßnahmen (bis zu 20 ha) festgesetzt werden. Für Teilflächen (s. Übersichtsplan – Anlage 2) bedarf es daher formell einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des LP I/1.

Das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse wurde durch den verbindlichen Braunkohlenplan und den Rahmenbetriebsplan bereits festgestellt und höchstrichterlich bestätigt, so dass die Verwaltung beabsichtigt, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des LP I/1 für die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme (Voranschreiten der Oberkante Abraum) sowie die bergbauvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen (Vorfeldräumungsmaßnahmen, zusätzliche Brunnen und Leitungen etc.) bis zum Stand der Oberkante Abraum am 31.12.2020 zuzüglich eines vorlaufenden 300-Meter-Streifens für den betroffenen Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2-1 „Niersquellgebiet“ bzw. der betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteile gem. Übersichtsplan zu erteilen.

Bei Bedarf erfolgen in der Sitzung weitere Erläuterungen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat widerspricht nicht der von der Verwaltung beabsichtigten Befreiung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Landschaftsbeirats am 8. Mai 2014

Tagesordnungspunkt 4:

Vorstellung der Streuobstwiesenkartierung im Bereich der LEADER-Region „Der Selfkant“ in den Landschaftsplangebieten II/5 und III/7

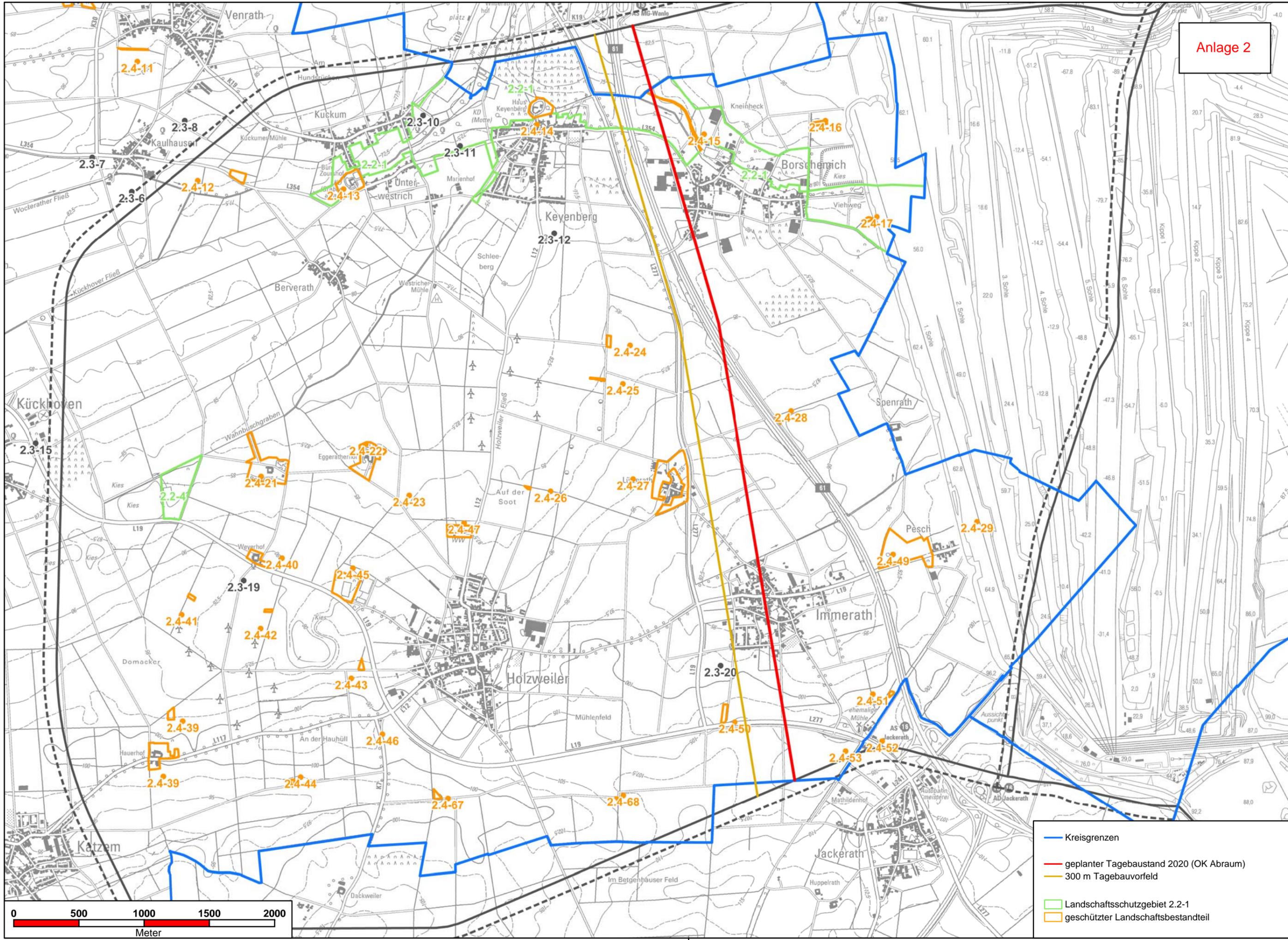
Der Kreis Heinsberg, insbesondere der westliche Teil - die LEADER-Region „Der Selfkant“ (Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht) -, ist landesweit als Vorranggebiet für den Erhalt von Streuobstwiesen sowie des Steinkauzes eingestuft. Dementsprechend wurden in den betroffenen Landschaftsplangebieten II/5 „Selfkant“ und III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in den geltenden Landschaftsplänen prioritär die Erhaltung und Pflege sowie auch die Neuanpflanzung/Neuanlage von Obstbäumen/-wiesen (Entwicklungsziele 1 und 2) aufgenommen. Diese Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Obstwiesen leisten einen beachtlichen Beitrag zur Erhaltung der Arten-, Sorten- und Landschaftsvielfalt. Sie sind besonders strukturreiche Kulturbiotope, in denen Elemente und Strukturen der lichten Wälder, Gebüsch, Hecken und Wiesen zu finden sind. Aufgrund der Lebensraumvielfalt herrscht ein großes Nahrungsangebot für Tiere, welches sich in einem hohen Artenreichtum widerspiegelt. Ein Großteil des Nahrungsangebotes bieten die Nischen und Spalten der Bäume, wo sich Insekten und ihre Entwicklungsstadien befinden. Auch für den Steinkauz, Hirschkäfer, Gartenrotschwanz und andere gefährdete Arten der strukturreichen Ortsränder ist die Streuobstwiese ein wichtiger Lebensraum. Allein in den letzten 40 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von 74 % zu verzeichnen. Das hat dazu geführt, dass der Lebensraum Streuobstwiese in der „Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Biotoptypen“ aufgeführt ist und auch die o. g. Arten zunehmend gefährdet sind.

Zur Durchführung der Zielsetzungen der o. a. Landschaftspläne war es erforderlich, die bereits in den Jahren 2002 – 2004 durch den NABU-Kreisverband Heinsberg e. V. durchgeführte Bestandserhebung der Streuobstbestände in dieser Region zu aktualisieren. Darüber hinaus können aus den gewonnenen Erkenntnissen konkrete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen und gleichzeitig zum Schutz der bedrohten Arten umgesetzt werden. Des Weiteren können die Ergebnisse im Bereich der Bauleitplanung dazu genutzt werden, den durch zunehmende Bautätigkeit (Pferdehaltung u. a.) rückläufigen Beständen entgegen zu wirken. Sowohl aus Kostengründen als auch aus fachlichen Gründen und der bereits vorhandenen Ortskenntnisse wurde die NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e. V. mit der Kartierung beauftragt. Für die Durchführung der Streuobstwiesenkartierung hat der Kreis Heinsberg eine Landeszuwendung nach den Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) in Höhe von 80 % erhalten.

Die Streuobstwiesenkartierung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die NABU-Naturschutzstation und die Verwaltung werden die Ergebnisse dem Beirat in der Sitzung vorstellen und näher erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ergebnisse der Streuobstwiesenkartierung zustimmend zur Kenntnis.



- Kreisgrenzen
- geplanter Tagebaustand 2020 (OK Abraum)
- 300 m Tagebauvorfeld
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-1
- geschützter Landschaftsbestandteil

